

Deutscher Weinbauverband e.V.

Stand: Juni2015

Haltung des Württemberger sowie des Deutschen Weinbauverbandes zu den TTIP-Verhandlungen

Seit Monaten wird in der Öffentlichkeit sowohl über die Art und Weise der Verhandlungsführung (Stichwort Intransparenz), als auch über den Inhalt eines transatlantischen Freihandelsabkommens (TTIP) zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten heftig gestritten. Dabei stellt sich in der Weinbranche die Diskussion über TTIP anders als in anderen Branchen dar, weil es seit 2006 ein spezielles EU-US-Weinhandelsabkommen gibt.

Auf der Grundlage dieses Abkommens hat sich der transatlantische Weinhandel, insbesondere der europäische einschließlich der deutschen Weinausfuhren positiv entwickelt. Ungeachtet dessen gibt es ungelöste rechtliche Fragen und Probleme im EU-US-Weinhandelsverkehr.

Das bisherige Weinhandelsabkommen sollte in zwei Phasen in Kraft treten, wobei eine Lösung der Fragen und Probleme des zweiten Teils erst nach Abschluss des EU-US-Weinhandelsabkommens verhandelt werden sollten. Der DWV hatte diese Vorgehensweise kritisiert, da absehbar war, dass die Amerikaner kein Interesse daran haben würden, die noch ausstehenden Probleme in der zweiten Phase zu lösen, nachdem sie ihre vorrangigen Interessen durch Inkrafttreten desersten Teils des Abkommens verwirklicht sahen. Zu den noch offenen Fragen zählt insbesondere die Nutzung europäischer Herkunftsbezeichnungen als sog. semi-generics für amerikanische Weine. Die Verhandlungen über TTIP boten nun die Gelegenheit, die amerikanische Seite zu Verhandlungen über die weiterhin nicht gelösten Probleme des Weinhandelsabkommens zu bewegen.

In Abstimmung mit den europäischen Organisationen der Weinbranche hat die EU-Kommission gefordert, folgende Punkte in die Verhandlungen aufzunehmen:

- Streichung der vergleichsweise niedrigen Importzölle auf Still- und Schaumwein beider Parteien, da diese die Handelstätigkeiten durch administrativen und finanziellen Mehraufwand negativ beeinflussen und keinen weiteren Schutz des Heimmarktmarktes mehr bewirken.
- Zukünftige Wahrung der europäischen und damit auch der deutschen Herkunftsbezeichnungen durch das TTIP. Diese Forderung bezieht sich vor allem auf die geschützten Herkunftsbezeichnungen, die in der EU anerkannt sind oder in Zukunft anerkannt werden. Dies beinhaltet auch die Streichung aller ,semi-generics', da diese zu einer Irreführung der Verbraucher führen und die europäischen Anbieter benachteiligt. Das bisherige bilaterale Weinhandelsabkommen toleriert/duldet es derzeit noch, dass die folgenden Begriffe: Burgundy, Chablis, Champagne, Chianti, Claret, Haut Sauterne, Hock, Madeira, Malaga, Marsala, Moselle, Port, Retsina, Rhine, Sauterne, Sherry und Tokay ebenfalls für amerikanische Weine verwendet werden können.
- Forderung nach einem unbürokratischeren Marktzugang, Entbürokratisierung der US-Regelungen für Importweine (COLA, Zertifizierung von Exporteuren und Produkten), insbesondere Erleichterungen für Kleinpartien erforderlich.
- Aktualisierung des Standes der gegenseitigen Anerkennung der önologischen Verfahren auf Basis der OIV Vorgaben und der gegenseitigen Anerkennung der Herstellungs- und Kennzeichnungsregeln von 'Bioerzeugnissen'.
- Beseitigung weiterer Handelshemmnisse:
 - Öffnung der Märkte aller US-Staaten für den direkten Vertrieb europäischer Anbieter und somit Gleichstellung der in- und ausländischen Anbieter,
 - Streichung von Sonderzöllen für Weinimporte (merchandising processing fees, harbor maintenance tax).

Der Deutsche Weinbauverband

- fordert die Bundesregierung auf, die EU-Kommission zu ermutigen und zu unterstützen, dass diese Forderungen der europäischen Weinbranche mit großem Nachdruck bei den TTIP-Verhandlungen verfolgt werden;
- betont, dass die bisherigen Vereinbarungen des Weinhandelsabkommens durch TTIP nicht in Frage gestellt werden dürfen, sondern dass die offenen Fragen der zweiten Phase des Weinhandelsabkommens endlich geklärt werden müssen;
- unterstreicht, dass alle europäischen Herkunftsbezeichnungen, die in e-Bacchus enthalten sind, durch bilaterale Abkommen der EU in diesen Staaten geschützt werden müssen, sog. short-lists werden vom DWV als völlig unzureichend abgelehnt;
- bittet die Bundesregierung nachdrücklich darum, sich für einen gleichwertigen Schutz der sog. traditionellen Begriffe (z.B. Prädikatsbezeichnungen) einzusetzen.